

1. Geltung der AGB/-E

Diese AGB/-E gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle werk- und sonstigen Dienstleistungen (im Weiteren: Leistungen) der Containerservice Frankfurt GmbH (im Weiteren: CSF) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen, gleich welcher Art, gelten nur, wenn CSF sie in jedem Einzelfall festgelegt oder Abweichungen ausdrücklich bestätigt hat. Auf den Widerspruch oder die Erbringung von Leistungen kommt es nicht an. Diese AGB/-E werden auf Wunsch jederzeit übermittle und stehen im Internet unter www.csf-gmbh.de zum Abruf zur Verfügung.

2. Abfallrechtliche Verantwortung

CSF erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGB/-E. Danach gelten im Verhältnis zum Auftraggeber folgende, die jeweiligen Verantwortlichkeiten abgrenzenden Definitionen: Der Auftraggeber ist in der Rolle als Erzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) für die Abfälle verantwortlich (§ 22 Satz 2 KrWG). Er stellt die Abfälle entweder mit dem Einfüllen in das von CSF angelieferte Behältnis oder mit Anlieferung auf eine Betriebsstätte von CSF bereit. Ein Bereitstellen liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich von CSF gelangt sind. CSF wird Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 3 KrWG) entweder mit dem Abschluss der Verladung auf das Transportfahrzeug oder -bei Selbstanlieferung auf eine Betriebsstätte- mit dem Abladen der Abfälle.

3. Auftragserteilung, Verkehrssicherung

3.1 CSF wird zur Durchführung der Leistung beauftragt mit der Bestellung eines Behältnisses zur Sammlung von Abfällen, dem Auftrag zur Abholung von Abfällen oder –im Falle der Selbstanlieferung an eine Betriebsstätte von CSF- im Zeitpunkt des Abladens. Die Abholung von Behältnissen oder Abfällen erfolgt auf Abruf des Auftraggebers oder gemäß vereinbarten Turnus.

3.2 Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Dauer der Überlassung des Behältnisses für die Verkehrssicherung des Behältnisses etwa durch Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich. Für die Einholung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen und die Einhaltung darin enthaltener Auflagen ist ausschließlich der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.

3.3 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn, seinen Erfüllungsgehilfen noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt CSF von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet CSF im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.

3.4 Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen. Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten beladen werden. Der Auftraggeber hat CSF über jede abweichende Beladung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch CSF zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z.B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss CSF bereits bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von CSF. Der Auftraggeber hat als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer am abfallrechtlichen Nachweisverfahren (§ 50 KrWG) teilzunehmen und mitzuwirken.

4. Abfallbestimmung

Der Auftraggeber ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten hat er Auskunft bei CSF einzuholen. Bei jeder Abweichung von dem deklarierten Abfall ist CSF zur Rückweisung der Abfälle, zur Rücklieferung oder zur Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.

Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben. Ihm ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zivil-rechtliche und strafrechtliche Folgen haben oder Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt CSF von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt CSF jeden daraus folgenden Schaden.

5. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von CSF für jede Pflichtverletzung oder sonstigen Schadenersatz ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CSF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

6. Preise, Kosten

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbarten Preise jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen sich während der Vertragsdauer die Verwertungskosten um mehr als 5 %, z. B. die Beseitigungsgebühren, so sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Entgelte neu zu verhandeln oder bei Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

6.2 Die von CSF in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen (§ 288 BGB).

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu CSF bedürfen der schriftlichen Zustimmung von CSF. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

7.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGB/-E bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten weitergegeben werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung. CSF ist berechtigt, zum Zwecke der Kreditprüfung personenbezogene Daten des Auftraggebers von Kreditauskunftsunternehmen einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, einzuholen, zu verarbeiten und zu verwerten, sofern CSF dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt hat.

7.4 Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

7.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB/-E unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen werden der Auftraggeber und CSF eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

7.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.